



Schweißarbeit Brauchbarkeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 75 m betragen. Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift "Fährte Nr. ...", kenntlich zu machen. Die Fährte muss mindestens 400 m lang sein und soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken und zwei Wundbetten aufweisen. Die Wundbetten sind durch leichtes Festtreten des Bodens, Schnitthaar und etwas vermehrten Schweiß als Pirschzeichen kenntlich zu machen. Weitere Markierungen dürfen nicht erfolgen.

Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf in einem Fährtenprotokoll zu dokumentieren. Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und ggfs. seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. Für die Schweißfährten ist die Benutzung von Fährtenstiefeln vorgeschrieben. Für die Fährte darf nicht mehr als 1/8 Liter Wildschweiß verwendet werden.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind nicht gestattet. Zulässig ist jedoch Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Der Schweiß und die Pirschzeichen müssen mit dem Stück am Ende der Strecke identisch sein.

Die Schweißfährten müssen über Nacht stehen und sollen eine Stehzeit von mindestens 18 Stunden aufweisen. Die Fährte soll naturnah gelegt werden. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein Stück Schalenwild frei abgelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von dem entsprechenden Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig und nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Pirschzeichen zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- und Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zurückgenommen und neu angesetzt werden.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit abgekommen ist und von den Prüfern zurückgerufen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden. Über den Rückruf entscheiden die Prüfer nach sachgerechtem Ermessen.